

EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF



Reglement über die Schulzahnpflege

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langendorf

gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 des Kantons Solothurn¹

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Durchführung der Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Langendorf.

²Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Mundkrankheiten, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen sowie kieferorthopädische Fehlstellungen zu erkennen und zu behandeln.

§ 2 Geltungsbereich

Die Schulzahnpflege erfasst alle in der Einwohnergemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kinder.

§ 3 Organisation

¹Die Schulleitung ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Sie sorgt für die administrative Kontrolle und Führung.

²Die Schulleitung stellt eine Fachperson für die vorbeugende Zahnpflege in der Schule an.

³Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Schulleitung einen oder mehrere Schulzahnärzte.

§ 4 Vorbeugende Zahnpflege

¹Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Durchführung der vorbeugenden Zahnpflege ihrer Kinder.

²Die Durchführung der Schulzahnpflege obliegt im Weiteren der Fachperson für die vorbeugende Zahnpflege und dem Schulzahnarzt. Die Lehrpersonen wirken im Rahmen der kollektiven Prophylaxe bei der Schulzahnpflege mit.

³Die vorbeugende Schulzahnpflege umfasst:

- a) die jährliche obligatorische Kontrolluntersuchung;
- b) die kollektive Prophylaxe in der Schule, wie Zahnbürstübungen mit Fluoridanwendung und Vermittlung von Informationen zur Mund- und Zahnhygiene und
- c) diagnostische Bissflügel-Röntgenaufnahmen (Bite-Wing-Röntgenaufnahme) am Ende der obligatorischen Schulzeit.

⁴Erziehungsberechtigte, die für ihre Kinder keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies schriftlich der Schulleitung mitzuteilen.

§ 5 Untersuchung

¹Alle diesem Reglement unterliegenden schulpflichtigen Kinder haben sich jährlich einmal einer Zahnkontrolluntersuchung zu unterziehen.

²Die Schule fordert die Erziehungsberechtigten jeweils im Herbst auf, die Kontrolluntersuchung bei ihrem Kind durch den Schulzahnarzt oder einen privaten Zahnarzt zu veranlassen. Die Terminvereinbarung mit dem Zahnarzt ist Sache der Erziehungsberechtigten.

³Die Kontrolluntersuchung hat jeweils bis Ende Mai zu erfolgen.

⁴Der untersuchende Zahnarzt teilt das Kontrollergebnis den Erziehungsberechtigten mit.

⁵Die Erziehungsberechtigten haben die Durchführung der Kontrolluntersuchung mittels Bestätigung des Zahnarztes der Schule zu melden.

§ 6 Wahl des Zahnarztes / Kostentragung

¹Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob die Kontrolluntersuchung und die Behandlung durch einen Schulzahnarzt oder einen Privatzahnarzt durchgeführt werden soll.

²Bei der Wahl des Schulzahnarztes erfolgt die Verrechnung der Kosten gemäss § 8.

³Bei der Wahl eines Privatzahnarztes gehen die Kosten für die Kontrolluntersuchung und die Behandlungskosten vollumfänglich zulasten der Erziehungsberechtigten.

¹ BGS 815.131

§ 7 Kieferorthopädie

Der Schulzahnarzt kann im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die kieferorthopädische Behandlungen benötigen, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen.

§ 8 Finanzielles

¹Die Kosten für die vorbeugenden Massnahmen durch den Schulzahnarzt gemäss § 4 Absatz 3 werden von der Einwohnergemeinde getragen.

²Die Behandlungskosten beim Schulzahnarzt sowie die Behandlungskosten für kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege werden vom behandelnden Zahnarzt direkt den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 9 Ausschluss

¹Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder der durch dieses Reglement vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege oder den Kontrolluntersuchungen entziehen, können durch die Schulleitung nach erfolgter Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

²Gegen Verfügungen der Schulleitung nach Absatz 1 kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2013 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 13. Mai 2013

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 3. Juni 2013

Der Gemeindepräsident

sig. Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter

sig. Kurt Kohl